

Stempelfrei.



# Kaufmännischer Lehrvertrag<sup>\*)</sup>

Die unterzeichnete  
Der Herr / ..... als Inhaber/der im Handelsregister ein-  
getragen <sup>e</sup> an Firma H i n z F a b r i k G. m. b. H.,

in Berlin - Mariendorf, Lankwitzerstrasse 16/18

und <sup>der</sup> /o/e/ unterzeichnete <sup>Herr</sup> F r i t z H o l b e r g ..... als gesetzlich<sup>er</sup>  
<sup>Fräu/</sup>

Vertret<sup>er\*\*)</sup> seines Kindes H e r b e r t S c h ü l k e  
/e/ist ihres/Mündels/

in B e r l i n ..... geboren am 27.2.1916

schließen folgenden Vertrag.

<sup>Herr</sup> Fritz Holberg ..... gibt sein Kind  
/Fräu/ /ih/ Mündel/  
der Firma Hinz Fabrik G.m.b.H., Berlin - Mariendorf  
/o/e/

in die kaufmännische Lehre unter folgenden Bedingungen:

\*) Nichtzutreffendes ist anzustreichen, Fehlendes hinzuzufügen.

\*\*\*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er nach § 1822, Ziff. 6 B. G. B. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nach § 1909 Abs. 1 hat dieses einen Pfleger zu bestellen, wenn der Lehrling bei seinem Vormunde in die Lehre treten soll.

## § 1. Lehrzeit.

Die Lehrzeit wird vom .....20. November 1933..... bis zum 19. November 1936 auf .....d. r. e. i..... einander folgende Jahre festgesetzt.

Die ersten drei ~~Monate~~ Monate der Lehrzeit <sup>gelten</sup> als Probezeit, innerhalb welcher es jedem Teil freisteht, ohne Kündigungsfrist von diesem Vertrage zurückzutreten.

Hat der Lehrling wegen Krankheit oder aus einem anderen, auf kein Verschulden des Lehrherrn zurückzuführenden Grunde im ganzen mehr als 3 Monate geschäftlicher Tätigkeit veräußt, so kann der Lehrherr, falls dadurch die Erreichung des Lehrziels nach seiner Ansicht in Frage gestellt ist, verlangen, daß der Lehrling die veräußte Lehrzeit unter entsprechender Verlängerung der Vertragsdauer nachholt. Der Lehrherr muß jedoch in einem solchen Falle mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Lehrzeit dem Lehrling bzw. dessen gesetzlichem Vertreter schriftliche Mitteilung machen.

## § 2. Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr verpflichtet sich:

- a) den Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten zu unterweisen und die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen hierzu bestellten, geeigneten Vertreter zu leiten;
- b) den Lehrling zum Besuch einer kaufmännischen Berufsschule anzuhalten, sofern eine solche sich am Sitze der Firma oder in dessen Nähe befindet;
- c) dem Lehrling auf Ansuchen nach Beendigung der Lehrzeit zur Erlangung einer feineren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstelle nach Möglichkeit behilflich zu sein;
- d) sich bei etwaiger Aufgabe des Geschäfts oder Verlassen des Lehrorts nach einer entsprechenden neuen Lehrstelle für den Lehrling umzusehen.

## § 3. Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist verpflichtet:

- a) dem Lehrherrn und den anderen Vorgesetzten Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Geschäft bestehende Ordnung genau innezuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft auszuführen und sich innerhalb und außerhalb des Geschäfts eines gesitteten Betragens zu befleißigen;
- b) die Interessen des Geschäfts nach jeder Richtung hin treu zu wahren und über alle Geschäfts- und Betriebsvorgänge gegen jedermann strengste Verschwiegenheit zu beobachten;
- c) Zuwendungen jedweder Art abzulehnen, die ihm zum Zwecke der Beeinflussung von dritten mit dem Lehrherrn in Geschäftsverbindung stehenden Personen versprochen oder gewährt werden.
- d) am Ende der Lehrzeit sich der Handlungsgehilfenprüfung zu unterziehen, sofern eine solche für den betreffenden Geschäftszweig von der Industrie- und Handelskammer eingerichtet ist.

#### § 4. Vergütung\*).

Der Lehrling erhält von dem Lehrherrn eine monatliche Vergütung ~~von~~ jeweils entsprechend dem Gehaltstarif für kaufmännische Angestellte und Lehrlinge im Einzelhandel, z. Zt. <sup>25.--</sup> im ersten Lehrjahr,

von R- Mark .....

R- Mark ..... 35.-- ..... im zweiten Lehrjahr,

R- Mark ..... 45.-- ..... im dritten Lehrjahr. v. 1.-6. Monat

R- Mark ..... 55.-- ..... " " " v. 7.-12. +

für Wohnung und Unterhalt hat der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu sorgen.

~~Eventuell: (wenn der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen wird.)~~

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit Kost und Wohnung. Er erhält von dem unterzeichneten gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Lehrgeld von:

Mark ..... für das erste Jahr,

Mark ..... für das zweite Jahr,

~~Mark ..... für das dritte Jahr.~~

Das Lehrgeld ist in monatlichen Raten am Letz ten jeden Monats ~~zu zahlen.~~ <sup>jährlich</sup> für sonstigen Unterhalt des Lehrlings (Wäsche, Kleidung usw.) hat der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zu sorgen. <sup>jeden Jahres</sup>

#### § 5. Urlaub.

Der Lehrherr gewährt dem Lehrling Urlaub: jeweils entsprechend dem Tarifvertrage zur Zeit im ersten Lehrjahr von ..... 12 ..... Arbeitstagen\*\*),

im zweiten Lehrjahr von ..... 10 ..... Arbeitstagen,

im dritten Lehrjahr von ..... 8 ..... Arbeitstagen.

#### § 6. Aufhebung des Lehrverhältnisses.

Der Lehrherr sowohl wie der Lehrling sind berechtigt, das Lehrverhältnis sofort aufzuheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Für den Lehrherrn gilt als solcher außer den im Handelsgesetzbuch angeführten Fällen\*\*\*) insbes. gröbliche Verletzung der Pflichten des Lehrlings hinsichtlich des Geschäftsinteresses, des Gehorsams, der Verschwiegenheit, eines sittlichen Lebenswandels sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung.

Für den Lehrling verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen\*\*\*\*).

\*) Die vereinbarten Sätze dürfen nicht niedriger sein als die jeweiligen Sätze eines bindenden Tarifvertrags.

\*\*) Die vereinbarte Urlaubszeit darf nicht kürzer sein als die von einem bindenden Tarifvertrage jeweils bestimmte Zeit.

\*\*\*)) §§ 77, Abs. 3, 72, H. G. B.

\*\*\*\*) §§ 77, Abs. 3, 71, H. G. B.

**§ 7. Sonstige Vereinbarungen\*).**

Im übrigen wird vereinbart:

.....  
.....  
.....

**§ 8. Gesetzliche Ergänzung.**

für das Vertragsverhältnis gelten mangels anderweitiger Vereinbarung die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diejer Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgestellt und von den vertragschließenden Teilen wie folgt eigenhändig unterschrieben worden.

Berlin - Mariendorf, den 20. ten November 1933.

Der Lehrherr:

H n z F a b r i k  
G m. b. H.  
*W. H. H. H. H.*

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

*Fritz Weber*

Der Lehrling:

*Herbert Schilke*

\*) z. B. über vertragswidrigen Austritt oder Nichtantritt der Stellung, Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Lehrherrn oder einen Kreisarzt, Arbeitsordnung, Verbot entgeltlicher Nebenbeschäftigung, Weihnachtsgeschenke usw.

## Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### 1. Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird.

### 2. Handelsgesetzbuch.

§ 76, Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig.

#### Konkurrenzverbot.

§ 60. Der Handlungsgehilfe (Lehrling) darf ohne Einwilligung des Prinzipals (Lehrherrn) weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals (Lehrherrn) für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal (Lehrherrn) bei der Anstellung des Gehilfen (Lehrlings) bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal (Lehrherr) die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. Verleht der Handlungsgehilfe (Lehrling) die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal (Lehrherr) Schadenersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals (Lehrherrn) eingegangen gelten lasse und die aus diesen Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal (Lehrherr) Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an.

#### Einrichtung der Geschäftsräume usw.

§ 62. Der Prinzipal (Lehrherr) ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe (Lehrling) gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe (Lehrling) in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal (Lehrherr) in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen (Lehrlings) erforderlich sind.

Erfüllt der Prinzipal (Lehrherr) die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen (Lehrlings) obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die dem Prinzipal (Lehrherrn) hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

#### Gehalts- und Unterhaltsanspruch des Lehrlings bei unverschuldetem Unglück.

§ 63. Wird der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

Der Handlungsgehilfe (Lehrling) ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

#### Allgemeine Verpflichtungen des Lehrherrn.

§ 76, II-IV. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

#### Dauer der Lehrzeit.

§ 77 Abs. I. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festlegung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

#### Probezeit.

§ 77 Abs. II. Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

#### Kündigung nach Ablauf der Probezeit.

§ 77 Abs. III. Nach dem Ablauf der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

§ 70. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Erlasse des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen (Lehrling) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal (Lehrherr) den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal (Lehrherr) den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal (Lehrherr) Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen (Lehrling) zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen (Lehrling) gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals (Lehrherrn) zu schützen.

§ 72. Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal (Lehrherrn) zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe (Lehrling) im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verlegt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal (Lehrherrn) oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt.

Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe (Lehrling) durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen (Lehrlings) nicht berührt.

#### Tod des Lehrherrn.

§ 77 Abs. IV. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

#### Berufswechsel des Lehrlings.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatz des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

#### Unbefugter Austritt des Lehrlings.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

#### Lehrzeugnis.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

#### 3. Gewerbeordnung.

§ 120 Abs. 1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

§ 139i Abs. 1 und II. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 150 Abs. 1, Ziffer 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

4. wer den Bestimmungen des § 120, Abs. 1, des § 139i... zuwiderhandelt.

§ 152 Abs. II. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus lederen weder Klage noch Einrede statt.

#### 4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Bestechung, Schmiergelder.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen.

Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe.

Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

#### Geheimnisverletzung.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1

bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

#### 5. In Betracht kommen ferner noch die sozialen Versicherungs-gesetze und bei Rechtsstreitigkeiten das Arbeitsgerichts-gesetz.

#### Reichsversicherungsordnung.

##### a) Krankenversicherung.

§ 165. I. Für den Fall der Krankheit werden versichert u. a. Handlungslehrlinge.

§ 494. Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden. Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 160. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält — Den Wert der Sachbezüge stellt das Versicherungsamt nach Ortspreisen fest.

##### b) Versicherungsgesetz für Angestellte.

§ 1. I. Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert u. a. Bürolehrlinge und Handlungslehrlinge.

II. Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 3 festgesetzte Grenze\*) nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

§ 2. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. — Als Wert der Sachbezüge gelten die Sätze, die auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt sind.

##### c) Unfallversicherung.

Eine Unfallversicherungspflicht besteht für Handlungslehrlinge im allgemeinen nicht. Bei versicherungspflichtigen Betrieben sind aber §§ 544, 552 RVO. zu beachten.

##### d) Gesetze über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) bestimmt über die Beitragspflicht der Lehrlinge zur Arbeitslosenversicherung:

§ 74. Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer. Die Versicherungsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 77. Soweit . . . Versicherungsfreiheit für Beschäftigungen in Anspruch genommen wird, die der Krankenversicherungspflicht oder der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, ist sie von einer gemeinsamen . . . Anzeige bei der Stelle (Krankenkasse oder Reichs-Knappschaft) abhängig, an die nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes ohne die Versicherungsfreiheit Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten wären.

In den Fällen der §§ 71 und 74 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag beizufügen.

Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Die Versicherungsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige ergeht. Wird die Anzeige mit der Anmeldung zur Krankenversicherung verbunden, so beginnt die Versicherungsfreiheit mit dem Beschäftigungsverhältnisse, wenn die Anmeldung innerhalb der Frist des § 317 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erstattet wird.

Die Versicherungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse kann das Versicherungsamt, gegen dessen Entscheidung das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Versicherungsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind.

\*) Gegenwärtig 6000 RM. (VO. 23. April 1925, RGBl. I S. 274).